

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anträge auf Genehmigung für den Cannabisanbau durch nicht gewerbliche Cannabis-Anbauvereinigungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Rahmen der Teillegalisierung von Cannabis besteht seit dem 1. Juli 2024 die Möglichkeit, dass nicht gewerbliche Cannabis-Anbauvereinigungen Anträge auf Genehmigung für den Cannabisanbau stellen. In mehreren Bundesländern wurden bereits erste Erfahrungen mit dem Genehmigungsverfahren gemacht, wobei teilweise erhebliche Hürden und Verzögerungen im Prozess gemeldet wurden.

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für eine nicht gewerbliche Cannabis-Anbauvereinigung wurden seit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes wo in Mecklenburg-Vorpommern eingereicht (bitte das Datum und den Ort tabellarisch auflühren)?
 - a) Wie viele dieser Anträge wurden bisher positiv beschieden (bitte einzeln mit dem Ort auflühren)?
 - b) Wie viele Anträge wurden bislang abgelehnt (bitte einzeln mit dem Ort auflühren)?
 - c) Welche Gründe führten zur Ablehnung von Anträgen (bitte einzeln mit dem Ort auflühren)

Die Fragen 1, a) bis c) werden in der folgenden Tabelle zusammenhängend beantwortet:

Antrag vom	Ort der Anbaufläche	Genehmigung	Ablehnung	Grund der Ablehnung	Anmerkung
05.07.2024	Laage	X			
07.07.2024	Greifswald	X			
29.07.2024	Tarnow		X	Verein in Gründung	
23.08.2024	Greifswald	X			
09.10.2024	Rostock				Prüfungsverfahren läuft noch
20.11.2024	Dorf Mecklenburg				Prüfungsverfahren läuft noch

2. Welche Voraussetzungen müssen Anbauvereinigungen erfüllen, um eine Lizenz zu bekommen?
Welche spezifischen bauordnungs- und baunutzungsrechtlichen Anforderungen müssen die Gebäude oder baulichen Anlagen, in denen die Anbauvereinigungen den Cannabisanbau betreiben, erfüllen?

Die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung sind abschließend in § 11 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) aufgeführt.

3. Nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, b des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist es grundsätzlich zulässig, dass zwei oder mehrere Anbauvereinigungen auf einem gemeinsamen Grundstück autarke Anbausysteme betreiben, sofern diese räumlich voneinander getrennt und nur für die jeweiligen Mitglieder einer Anbauvereinigung zugänglich sind.
Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern bereits konkrete Verwaltungsentscheidungen zu solchen Szenarien?
Wenn ja, welche Bedingungen und Auflagen mussten dabei erfüllt werden?

Bisher gibt es lediglich die Anfrage für ein solches Vorhaben. Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern unterliegt der Fachaufsicht des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und ist gehalten, von der Befugnis nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben a und b KCanG, die Erteilung einer Anbauerlaubnis zu versagen, wenn die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung entweder in einem baulichen Verbund mit Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind, oder sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden, Gebrauch zu machen.

Damit kann eine Konzentration von Anbauflächen an einem Ort unterbunden werden. Die europarechtskonforme Zielrichtung eines kleinräumigen, nicht gewerblichen Eigenanbaus zum Eigenkonsum fände hierdurch Berücksichtigung (vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/11366, Seite 8 unten).

4. Wie werden Anbauvereinigungen auch nach Erteilung der Lizenz überprüft?

Die erste Vor-Ort-Kontrolle in Anbauvereinigungen wird nach Erlaubniserteilung unmittelbar nach Anbaubeginn vorgenommen. Hierzu wird den Anbauvereinigungen mit Erlaubniserteilung aufgegeben, 14 Tage vorher den Beginn anzuzeigen, sodass bei dieser Vor-Ort-Kontrolle die Überprüfung der Einhaltung der im KCanG bestimmten Vorgaben für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen stattfindet.

Danach werden in regelmäßigen Abständen, mindestens aber viermal im Jahr, und anlassbezogen Kontrollen vor Ort durchgeführt. Bei diesen Kontrollen werden durch die Behörde Stichproben von dem vorhandenen Cannabis genommen und auf ihren Tetrahydrocannabinol-Gehalt hin überprüft. Im Rahmen dieser Überwachung werden die der Behörde gemäß § 26 KCanG übermittelten Informationen sowie die bei ihr eingegangenen Hinweise und Beschwerden berücksichtigt. Ergänzende Informationen werden von der Anbauvereinigung bei Vorliegen von über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risiken für die Gesundheit gefordert.

Darüber hinaus müssen Anbauvereinigungen gemäß § 26 Absatz 3 KCanG der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres die Angaben zu den Mengen an Cannabis übermitteln, die im vorangegangenen Jahr angebaut, weitergegeben und vernichtet wurden. So wird unter anderem eine Kontrolle der Anbau- und Abgabemengen erzielt. Schließlich verlangt die zuständige Behörde anlassbezogen die von den Anbauvereinigungen gemäß § 26 Absatz 1 KCanG vorzunehmenden Dokumentationen. Hierdurch wird die Kontrolle der Einhaltung der §§ 18 bis 20 und 22 KCanG sichergestellt.